LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21233**

08.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8530 vom 31. Juli 2026
der Abgeordneten Alexander Steffen und Marcel Hafke FDP
Drucksache 18/20753

Hat die Billigung oder Verherrlichung terroristischer Taten im Internet in Nordrhein-Westfalen Konsequenzen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Freudebekundungen über den Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023, offene Unterstützung für die Hamas oder den sogenannten „Islamischen Staat“ sowie Gewaltaufrufe gegen Juden, Homosexuelle oder andere Bevölkerungsgruppen werden in sozialen Netzwerken immer wieder öffentlich verbreitet. Teilweise erfolgen solche Äußerungen sogar unter Verwendung des Klarnamens.

Vor dem Hintergrund einer Reihe islamistisch motivierter Anschläge in Deutschland stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang staatliche Stellen auf derartige öffentliche Äußerungen reagieren und welche ausländer- beziehungsweise staatsangehörigkeitsrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben können.

Nach § 35 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kann eine rechtswidrige Einbürgerung zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde. Dies kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine eingebürgerte Person bereits im Einbürgerungsverfahren wahrheitswidrig ihre Verfassungstreue erklärt oder ihre tatsächliche Unterstützung verfassungsfeindlicher oder terroristischer Bestrebungen verschwiegen hat.

Für ausländische Staatsangehörige kann die öffentliche Billigung oder Verherrlichung terroristischer Straftaten zudem ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Umfang entsprechende Sachverhalte von den zuständigen Behörden erfasst und für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen berücksichtigt werden.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8530 mit Schreiben vom 8. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

Datum des Originals: 08.09.2026/Ausgegeben: 14.09.2026

1. In wie vielen Fällen wurde seit dem 1. Januar 2022 in Nordrhein-Westfalen – differenziert nach Jahren – eine Einbürgerung gemäß § 35 Staatsangehörigkeitsgesetz wegen arglistiger Täuschung zurückgenommen, weil beispielsweise die eingebürgerte Person ihre verfassungsfeindliche oder terroristische Gesinnung im Einbürgerungsverfahren verschwiegen oder darüber getäuscht hat?

Gemäß § 36 Absatz 2a Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) werden ab dem Berichtsjahr 2025 jährlich die Einbürgerungsanträge des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres statistisch erfasst. Erhoben werden unter anderem das Geburtsjahr, das Geschlecht, der Familienstand, die Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, die bisherigen Staatsangehörigkeiten sowie der Wohnort zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Darüber hinaus werden gemäß § 36 Absatz 2b StAG ab dem Berichtsjahr 2025 jährlich die Verfahrenserledigungen statistisch erfasst. Dabei werden unter anderem die Art der Verfahrenserledigung – beispielsweise Einbürgerung, Ablehnung, Rücknahme des Antrags oder Erledigung auf andere Weise – dokumentiert.

Die Rücknahme einer bereits vollzogenen Einbürgerung nach § 35 StAG ist hingegen keine Erhebungskategorie dieser Statistik.

Etwaige Angaben zu Rücknahmen von Einbürgerungen nach § 35 StAG können im Register EStA (Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten) beim Bundesverwaltungsamt erfasst sein. Da es sich hierbei um eine Bundesbehörde handelt, liegen der Landesregierung keine entsprechenden Daten vor.

2. In wie vielen Fällen haben die nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden seit dem 1. Januar 2022 Kenntnis von öffentlich bekannt gewordenen Beiträgen in sozialen Medien erlangt, in denen terroristische Straftaten gebilligt oder verherrlicht wurden, aufgeschlüsselt nach Jahren sowie – soweit möglich – nach Phänomenbereichen wie Hamas, „Islamischer Staat“ oder sonstigen terroristischen Organisationen?

Der Landesregierung liegen keine statistischen Erhebungen oder belastbare Zahlen vor.

3. In wie vielen Fällen haben derartige Äußerungen in sozialen Medien seit dem 1. Januar 2022 zu ausländerrechtlichen Maßnahmen – insbesondere zur Prüfung oder Verfügung einer Ausweisung oder zur Versagung beziehungsweise Nichtverlängerung eines Aufenthaltstitels – geführt?

Der Landesregierung liegen keine statistischen Erhebungen oder belastbare Zahlen vor.

4. Wie werden öffentlich zugängliche Social-Media-Profile bei Entscheidungen über Einbürgerungsanträge oder die Erteilung beziehungsweise Verlängerung von Aufenthaltstiteln berücksichtigt?

Die Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden unterliegen dem Untersuchungsgrundsatz nach § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und ermitteln insofern den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen. Dabei bestimmen die Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden in eigener Zuständigkeit und abhängig vom jeweiligen Einzelfall die Art und den Umfang der Ermittlungen.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass öffentlich dokumentierte Unterstützung für terroristische Organisationen oder die Billigung terroristischer Straftaten bei aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen konsequent berücksichtigt wird?

Für die Landesregierung hat die Abwehr von Gefahren, die von Personen aus dem extremistischen oder terroristischen Spektrum ausgehen, hohe Priorität. Daher wurden bereits in der Vergangenheit verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die kommunalen Ausländer- und Einbürgerungsbehörden gezielt zu unterstützen und sicherzustellen, dass sicherheitsrelevante Erkenntnisse bei aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen konsequent berücksichtigt werden.

Ein zentrales Instrument stellt die Sicherheitskonferenz NRW dar, in der eine Begleitung von Fällen mit staatsschutzrelevanten Erkenntnissen erfolgt. Für die Leitung und Organisation der Sicherheitskonferenz NRW ist im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration ein eigenes Referat zuständig, das als Koordinierungsstelle zwischen den kommunalen Ausländer- und Einbürgerungsbehörden und den Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Länderebene fungiert. Durch einen intensiven Austausch und eine koordinierte Zusammenarbeit werden alle im konkreten Einzelfall in Betracht kommenden aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Maßnahmen ausgeschöpft und somit eine erfolgreiche Gefahrenabwehr ermöglicht.

Darüber hinaus wurde mit der am 06.12.2024 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen eine Sonderzuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt Essen für bestimmte aufenthaltsrechtliche Maßnahmen – insbesondere für Ausweisungen aufgrund eines staatsschutzrelevanten Ausweisungsinteresses und daran anknüpfender Aufenthaltsbeendigung – normiert. Dadurch können sicherheitsgefährdende Fälle priorisiert und effektiv bearbeitet werden.